

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 20.01.2025

Druckdatum: 20.01.2025

Version: 1.2



Seite 1/10

BITUMENMEMBRANEN

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

* 1.1. Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung:

BITUMENMEMBRANEN

Andere Bezeichnungen:

MSDS 30

Zusätzliche Hinweise:

Freiwillige Sicherheitsinformation in Anlehnung an das Sicherheitsdatenblattformat gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH).

„Erzeugnis“: Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt.

Die Produkte unterliegen als Erzeugnisse nicht der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und sind nicht kennzeichnungspflichtig im Sinne der Verordnung.

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/Gemischs:

Baustoffe

Bitumenbahnen können für den Einsatz als Dampfsperrbahn unter diversen Dämmstoffen eingesetzt werden. Bitumenbahnen können im Dachaufbau eingesetzt werden.

Relevante identifizierte Verwendungen:

Lebenszyklusstadium [LCS]

PW: Breite Verwendung durch gewerbliche Anwender

Verwendungsbereiche [SU]

SU 19: Bauwirtschaft

Produktkategorien [PC]

PC 0: Sonstiges

Prozesskategorien [PROC]

PROC 0: Sonstiges

* 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/ Alleinvertreter/nachgeschalteter Anwender/Händler):

Soprema

Mammutfeld 1
56479 Oberroßbach
Germany

Telefon: +49.2667.8733.0
Telefax: +49.2667.8733.951
E-Mail: info@soprema.de
Webseite: www.soprema.de

E-Mail (fachkundige Person): sds@soprema.fr
CARECHEM 24

Lieferant:

GEORG BÖRNER by Soprema

Chemisches Werk für Dach- und Bautenschutz
GmbH & Co. KG

Heinrich-Börner-Straße 31
36251 Bad Hersfeld
Germany

Telefon: +49.6621.175.0
Telefax: +49.6621.175.200
E-Mail: info@georgboerner.de
Webseite: www.georgboerner.de

1.4. Notrufnummer

CARECHEM 24, 24h: +44 (0) 1 235 239 670

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 20.01.2025

Druckdatum: 20.01.2025

Version: 1.2



Seite 2/10

BITUMENMEMBRANEN

Zusätzliche Hinweise:

Das Produkt entspricht nicht den Kriterien für die Einstufung und Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Richtlinie 1999/45/EG (DPD) Nr. 1272/2008 (CLP).

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen nicht kennzeichnungspflichtig.

Gefahrenhinweise: keine

Ergänzende Gefahrenmerkmale: keine

Sicherheitshinweise: keine

Zusätzliche Hinweise:

Dieses Produkt ist ein Erzeugnis nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH). Es enthält keine Stoffe, die bei üblicher Anwendung aus dem Erzeugnis freigesetzt werden. Ein Sicherheitsdatenblatt nach Artikel 31 der gleichen Verordnung ist nicht erforderlich, um dieses Produkt auf den Markt zu bringen, zu transportieren oder es anzuwenden. Für die sichere Nutzung befolgen Sie die Anweisungen im Produktdatenblatt.

Dieses Produkt enthält keine SVHC (besonders besorgniserregende Stoffe) in Anhang XIV der REACH-Verordnung oder auf der von der Europäischen Chemikalien-Agentur ECHA veröffentlichten Kandidatenliste in Konzentrationen über 0,1 % (w/w).

* 2.3. Sonstige Gefahren

Mögliche schädliche Wirkungen auf die Umwelt:

Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber dem Menschen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

Andere schädliche Wirkungen:

Keine Gesundheitsgefährdung bei bestimmungsgemäßem Gebrauch.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Keine Daten verfügbar

3.2. Gemische

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

* 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Angaben:

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Die folgenden Hinweise beziehen sich auf die Verarbeitung der Bitumenbahnen in heißem Zustand.

Nach Einatmen:

Für Frischluft sorgen.

Bei Hautkontakt:

Hautkontakt mit heißflüssigem Bitumen vermeiden. Das geschmolzene Produkt kann schwere Verbrennungen verursachen. Verbrennungen durch geschmolzenes Material müssen klinisch behandelt werden. Nach Hautkontakt mit dem heißen Produkt rasch mit kaltem Wasser abkühlen. Erstartes Produkt nicht von der Haut abziehen!!!

Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt:

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

Nach Verschlucken:

Mund gründlich mit Wasser ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen. BEI VERSCHLUCKEN: Sofort Arzt anrufen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 20.01.2025

Druckdatum: 20.01.2025

Version: 1.2

Seite 3/10



BITUMENMEMBRANEN

Selbstschutz des Ersthelfers:

Hautkontakt mit heißflüssigem Bitumen vermeiden.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher keine Symptome bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Das geschmolzene Produkt kann schwere Verbrennungen verursachen. Verbrennungen durch geschmolzenes Material müssen klinisch behandelt werden.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Bei Brand: Sand, Erde, Löschpulver oder Schaum zum Löschen verwenden. Auf Umgebungsbrand abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können entstehen: Stickoxide (NOx), Kohlenoxide (CO2, CO), giftige Gase

Gefährliche Verbrennungsprodukte:

Stickoxide (NOx), Kohlenoxide (CO2, CO), giftige Gase

* **5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung**

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzzanzug tragen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.

* **5.4. Zusätzliche Hinweise**

Hautkontakt mit heißflüssigem Bitumen vermeiden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

* **6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Hautkontakt mit heißflüssigem Bitumen vermeiden. Alle Zündquellen entfernen.

Schutzausrüstung:

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Persönliche Schutzausrüstung:

Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

* **6.2. Umweltschutzmaßnahmen**

Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Heißbitumen erstarren lassen, mechanisch aufnehmen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.

* **6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Für Rückhaltung:

Heißbitumen erstarren lassen, mechanisch aufnehmen.

Für Reinigung:

Erstarren lassen. Mechanisch aufnehmen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 7, 8 und 13.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 20.01.2025

Druckdatum: 20.01.2025

Version: 1.2



Seite 4/10

BITUMENMEMBRANEN

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen

Hinweise zum sicheren Umgang:

Bei der Verarbeitung für gute Belüftung sorgen, Arbeitskleidung, Schutzhandschuhe ggf. Schutzbrille tragen;

Verarbeitungshinweise des Herstellers, Betriebsanweisungen und allg. techn. Regeln zur Verarbeitung (schweißen, kleben) beachten.

Brandschutzmaßnahmen:

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

* 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen:

Vor Sonnenbestrahlung schützen. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Bis zur Verarbeitung vor Belastung, Hitze und Feuchtigkeit schützen, unverpackte Rollen abdecken.

Verpackungsmaterialien:

Nur in Originalverpackung aufbewahren.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Trocken aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise:

Besondere Lagerbedingungen beachten. Es sollten nur Stoffe derselben Lagerklasse zusammengelagert werden.

Separatlagerung erforderlich:

LGK 1; LGK 5.1A; LGK 6.2; LGK 7.

Zusammenlagerung erlaubt:

LGK 2B; LGK 4.1B; LGK 6.1C; 6.1D; LGK 8A-13.

Zusammenlagerung eingeschränkt erlaubt:

LGK 2A; LGK 3; LGK 4.1A; LGK 4.2; 4.3; LGK 5.1B-6.1B.

LGK 2A: Getrenntlagerung in Räumen (statt Separatlagerung) ist zulässig, wenn

a) maximal 50 gefüllte Druckgasbehälter gelagert werden, darunter nicht mehr als 25

Druckgasbehälter mit akut toxischen Gasen, Kat. 3, H331 oder Kat. 4, H332 (nicht

aber Kat. 1 oder Kat. 2, H330), entzündbaren Gasen oder oxidierenden Gasen und

b) die Druckgasbehälter durch eine mindestens 2 m hohe Wand aus nichtbrennbarer

Baustoffen abgetrennt sind und zwischen Wand und den anderen brennbaren Lagergütern ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten wird.

LGK3; LGK6.1A; 6.1B: Im selben Lagerabschnitt dürfen Materialien, die ihrer Art und Menge nach geeignet sind,

zur Entstehung oder schnellen Ausbreitung von Bränden beizutragen, wie z.B. Papier, Textilien, Holz, Holzwolle, Kartonagen, Folien oder brennbare Verpackungsfüllstoffe, nicht gelagert werden, sofern sie nicht für Lagerung und Transport eine Einheit mit den ortsbeweglichen Behältern bilden.

LGK4.1A; 5.1C; 5.2: Für Gefahrstoffe der folgenden Lagerklassen sind die spezifischen gesetzlichen Vorschriften mit darin enthaltenen Anforderungen an die Zusammenlagerung zu beachten:

a) LGK 1 und LGK 4.1A: 2. SprengV;

b) LGK 5.1C: GefStoffV Anhang I Nummer 5 sowie TRGS 511;

c) LGK 5.2: DGUV Vorschrift 13; Hinweis: Die hier genannten Regelungen für die Zusammenlagerung können grundsätzlich auch für selbstzersetzliche Gefahrstoffe angewendet werden soweit dies ohne Zuordnung zu einer Gefahrgruppe möglich ist;

d) LGK 7: AtG, StrlSchG und StrlSchV.

LGK4.2; 4.3: Die Gefahrstoffe dürfen mit Gefahrstoffen anderer Lagerklassen, denen in Tabelle 12 die Nr. 6 zugeordnet ist und mit anderen Materialien nur zusammen gelagert werden, wenn dadurch eine

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 20.01.2025

Druckdatum: 20.01.2025

Version: 1.2



Seite 5/10

BITUMENMEMBRANEN

wesentliche Gefährdungserhöhung nicht eintreten kann. Eine wesentliche Gefährdungserhöhung kann durch eine Getrennlagerung vermieden werden.

LGK 5.1B: Zusammenlagerung mit brennbaren Lagergütern darf unter den Bedingungen nach Tabelle 13 und Erläuterung Nr. 5 erfolgen.

Lagerklasse (TRGS 510, Deutschland): 11 – Brennbare Feststoffe, die keiner der vorgenannten Lagerklassen zuzuordnen sind

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen:

TRGS 510

7.3. Spezifische Endanwendungen

Empfehlung:

Bitumenbahnen können für den Einsatz als Dampfsperrbahn unter diversen Dämmstoffen eingesetzt werden. Bitumenbahnen können im Dachaufbau eingesetzt werden.

Branchenlösungen:

Das Produkt kann gemäß GISBAU nicht eincodiert werden.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Keine Daten verfügbar

* 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Bei der Verarbeitung für gute Belüftung sorgen, Arbeitskleidung, Schutzhandschuhe ggf. Schutzbrille tragen;

Verarbeitungshinweise des Herstellers, Betriebsanweisungen und allg. techn. Regeln zur Verarbeitung (schweißen, kleben) beachten.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung



Augen-/Gesichtsschutz:

Beim Aufbringen mit dem Brenner: Schutzbrille die vor Spritzern schützt tragen

Hautschutz:

Beim Aufbringen mit dem Brenner: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung tragen.

Atemschutz:

Im Normalfall nicht erforderlich.

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben und Aerosolen ist Atemschutz zu verwenden.

Thermische Gefahren:

Vermeiden von: Verlängertes Aufheizen bei Temperaturen über 200°C.

Sonstige Schutzmaßnahmen:

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen bei der Heißverarbeitung von Baustoffen sind zu beachten.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Keine Daten verfügbar

8.3. Zusätzliche Hinweise

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

* 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand: fest

Farbe: schwarz

Form: fest

Geruch: charakteristisch

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 20.01.2025

Druckdatum: 20.01.2025

Version: 1.2



Seite 6/10

BITUMENMEMBRANEN

Entzündbarkeit: Ja

Geruchsschwelle: Geruch nach:

Kohlenwasserstoffe: +150 °C

Sicherheitsrelevante Basisdaten

Parameter	Wert	bei °C	① Methode ② Bemerkung
pH-Wert	nicht anwendbar		
Schmelzpunkt	Keine Daten verfügbar		
Gefrierpunkt	nicht anwendbar		
Siedebeginn und Siedebereich	Keine Daten verfügbar		
Flammpunkt	> 250 °C		
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht anwendbar		
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	nicht anwendbar		② Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Dampfdruck	nicht anwendbar		
Dampfdichte	nicht anwendbar		
Dichte	Keine Daten verfügbar		
Schüttdichte	950 – 1.500 kg/m³	20 °C	
Wasserlöslichkeit			② Keine Prüfung erforderlich, da der Stoff bekanntermaßen in Wasser unlöslich ist.
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	nicht anwendbar		
Viskosität, dynamisch			② fest, viskos +150 °C
Lösungsmittellöslichkeit			② Mischbar mit: Lösemittel

Partikeleigenschaften:

Keine Daten verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Verlängertes Aufheizen bei Temperaturen über 200°C.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

* 10.6. Gefährliche Zersetzungprodukte

Zersetzungprodukte im Brandfall: siehe Abschnitt 5.

Weitere Angaben

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen bei der Heißverarbeitung von Baustoffen sind zu beachten.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 20.01.2025

Druckdatum: 20.01.2025

Version: 1.2



Seite 7/10

BITUMENMEMBRANEN

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute orale Toxizität:

Keine Daten verfügbar

Akute dermale Toxizität:

Keine Daten verfügbar

Akute inhalative Toxizität:

Keine Daten verfügbar

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Keine Daten verfügbar

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Keine Daten verfügbar

Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut:

nicht anwendbar

Keimzellmutagenität:

Keine Daten verfügbar

Karzinogenität:

Keine Daten verfügbar

Reproduktionstoxizität:

Keine Daten verfügbar

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Keine Daten verfügbar

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Keine Daten verfügbar

Aspirationsgefahr:

nicht anwendbar

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Aquatische Toxizität:

Keine Daten verfügbar

Sedimenttoxizität:

Keine Daten verfügbar

Terrestrische Toxizität:

Keine Daten verfügbar

Verhalten in Kläranlagen:

Keine Daten verfügbar

Zusätzliche ökotoxikologische Informationen:

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

abiotischer Abbau:

Keine Daten verfügbar

Biologischer Abbau:

Keine Daten verfügbar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Biokonzentrationsfaktor (BCF):

Keine Daten verfügbar

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 20.01.2025

Druckdatum: 20.01.2025

Version: 1.2



Seite 8/10

BITUMENMEMBRANEN

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:

nicht anwendbar

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Daten verfügbar

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

* 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen.

13.1.1. Entsorgung des Produkts/der Verpackung

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

Abfallschlüssel Produkt

17 03 02	(17) BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN) (03) Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte (02) Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
----------	---

Abfallschlüssel Verpackung

15 01 02	(15) VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.) (01) Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle) (02) Verpackungen aus Kunststoff
----------	--

Abfallbehandlungslösungen

Sachgerechte Entsorgung / Produkt:

Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen.

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung:

Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)	Binnenschiffstransport (ADN)	Seeschiffstransport (IMDG)	Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)
-------------------------	------------------------------	----------------------------	------------------------------------

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.			
---	---	---	---

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.			
---	---	---	---

14.3. Transportgefahrenklassen

nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant
----------------	----------------	----------------	----------------

14.4. Verpackungsgruppe

nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant
----------------	----------------	----------------	----------------

14.5. Umweltgefahren

nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant
----------------	----------------	----------------	----------------

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant
----------------	----------------	----------------	----------------

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine Daten verfügbar

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 20.01.2025

Druckdatum: 20.01.2025

Version: 1.2



Seite 9/10

BITUMENMEMBRANEN

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

* **15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

15.1.1. EU-Vorschriften

Sonstige EU-Vorschriften:

Dieses Produkt ist keiner Gefahrenkategorie zugeordnet.

15.1.2. Nationale Vorschriften

[DE] Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG) beachten.

Störfallverordnung (12. BlmschV)

für im Produkt enthaltene Stoffe:

Dieses Produkt ist keiner Gefahrenkategorie zugeordnet.

Wassergefährdungsklasse

WGK:

nwg - nicht wassergefährdend

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

* **16.1. Änderungshinweise**

1.1.	Produktidentifikator
1.3.	Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
2.3.	Sonstige Gefahren
4.1.	Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
5.3.	Hinweise für die Brandbekämpfung
5.4.	Zusätzliche Hinweise
6.1.	Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren
6.2.	Umweltschutzmaßnahmen
6.3.	Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung
7.2.	Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
8.2.	Begrenzung und Überwachung der Exposition
9.1.	Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften
10.6.	Gefährliche Zersetzungprodukte
13.1.	Verfahren der Abfallbehandlung
14.3.	Transportgefahrenklassen
15.1.	Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
16.1.	Änderungshinweise
16.2.	Abkürzungen und Akronyme
16.3.	Wichtige Literaturangaben und Datenquellen
16.5.	Liste der einschlägigen Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise aus den Abschnitten 2 bis 15

* **16.2. Abkürzungen und Akronyme**

ADN Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

BCF Biokonzentrationsfaktor

CLP Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 20.01.2025

Druckdatum: 20.01.2025

Version: 1.2



Seite 10/10

BITUMENMEMBRANEN

EWC	Europäischer Abfallartenkatalog
ICAO	International Civil Aviation Organization
IMDG	Gefahrgut im internationalen Seetransport
IMO	International Maritime Organization
KG	Körpergewicht
NFPA	Nationale Brandschutzbehörde
PBT	persistent und bioakkumlierbar und giftig
PC	Produktkategorie
PROC	Prozesskategorie
REACH	Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien
RID	Gefahrgutvorschriften für den Transport mit der Eisenbahn
SU	Verwendungskategorie
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UN	United Nations

* 16.3. Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP).

Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern in der gültigen Fassung (ECHA).

Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der gültigen Fassung (ECHA). Sicherheitsdatenblätter der Inhaltsstoffe.

ECHA-homepage- Informationen über Chemikalien.

GESTIS- Stoffdatenbank (Deutschland).

Rigoletto- wassergefährdende Stoffe (Deutschland).

Nationale Arbeitsplatzgrenzwerte-Listen der jeweiligen Länder in der jeweiligen Fassung.

EU-Arbeitsplatzgrenzwerte Richtlinie 91/322/EWG, 200/39/EG, 2006/15/EG, 2009/161/EU, (EU) 2017/164, (EU) 2019/1831 in der jeweiligen Fassung.

Vorschriften zum Transport gefährlicher Güter im Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehr (ADR, RID, IMDG, IATA) in der jeweiligen Fassung.

16.4. Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

* 16.5. Liste der einschlägigen Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise aus den Abschnitten 2 bis 15

Keine Daten verfügbar

16.6. Schulungshinweise

Keine Daten verfügbar

16.7. Zusätzliche Hinweise

Die Informationen dieses Sicherheitsdatenblatts entsprechen den nationalen Gesetzgebungen sowie den Europäischen Richtlinien.

Die hier gegebenen Informationen beruhen auf dem heutigen Wissens - und Erfahrungsstand. Es wird empfohlen die Informationen die sich im Sicherheitsdatenblatt befinden eventuell in angepasster Form an den Benutzer weiterzugeben.

Für die Anwendungen dieser Informationen kann keinerlei aussgesetzliche Verantwortung übernommen werden, daher können folglich keine Ansprüche geltend gemacht werden.

Diese Information ist Produktspezifisch und kann in Verbindung mit anderen Produkten ungültig sein.

* Daten gegenüber der Vorversion geändert.